



Deutscher Landkreistag

Herrn Dr. [REDACTED]

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Stuttgart, den 29.06.2020

Az: 640.0 M/Fr

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Baulandmobilisierungsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 11.06.2020, Az.: II-600-02

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Baulandmobilisierungsgesetzes Stellung nehmen zu können, und erlauben uns die nachfolgenden Anmerkungen:

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Regelungen, insbesondere zu baurechtlichen Fragen im Bereich des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung. Die Änderungen sind praxisnah und geben größeren Spielraum für kommunales Handeln, wobei für die Baugenehmigungsbehörden gleichzeitig mehr Rechtssicherheit in der Anwendung baurechtlicher Vorschriften und Definitionen geschaffen wird. Die neuen Befreiungsmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich beseitigen baurechtliche Hürden, die in der Vergangenheit Bauvorhaben häufig scheitern ließen.

Mit der Gesetzesregelung zum Baulandmobilisierungsgesetz soll auch eine Änderung im Bundeswaldgesetz (BWaldG) erfolgen, wonach in § 2 Abs. 2 BWaldG ein zusätzliches Merkmal zum Ausschluss der Waldeigenschaft aufgenommen wird. Unter der neuen Ziffer 5 ist vorgesehen, dass "Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kein Wald im Sinne des BWaldG sind, sofern sie nicht als Wald im Bebauungsplan ausgewiesen sind."

Bisher sind in § 2 Abs. 2 BWaldG nur wenige Fallbeispiele aufgelistet, in denen die Waldeigenschaft ausgeschlossen wird. Diese sind überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Mit der Erweiterung des Kriterienkatalogs um Waldflächen z. B. im Geltungsbereich von

Bebauungsplänen könnte dagegen "echten" und damit auch größeren Waldflächen aufgrund gesetzlicher Definition die Waldeigenschaft abgesprochen werden. Dies ist fachlich abzulehnen, da damit ein erheblicher Eingriff in die Bedeutung des Waldes – gerade auch im Hinblick auf den Klimaschutz – erfolgen würde. Die Regelung stünde aus unserer Sicht im Widerspruch zum Grundsatz der Walderhaltung nach § 1 BWaldG, welcher der maßgeblichen Bedeutung des Waldes als Rohstofflieferant, als Erbringer vielfältiger Schutzfunktionen und als Ort der Erholung der Bevölkerung Rechnung trägt. Insbesondere für den Innenbereich nach § 34 BauGB würde der Wald nicht mehr fachlich geschützt werden, da die Möglichkeit einer Festsetzung, die zumindest im Bebauungsplan nach § 9 BauGB besteht, hier nicht greift.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

